

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmen der PYRONOVA-Gruppe für den Kaufvertrag ab 18.11.2024 (nachfolgend „AGB“)

1. Gegenstand der Regelung

1.1 Die Bezugnahme auf diese AGB bestimmt einen Teil des Inhalts des Vertragsverhältnisses, das durch den Kaufvertrag, den Rahmenkaufvertrag, eine angenommene Bestellung oder einen sonstigen Vertrag (*nachfolgend „Vertrag“*) begründet wird; der Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung der im Vertrag und/oder seinen Anhängen näher bezeichneten Ware (*nachfolgend „Ware“*) durch einen Dritten als Verkäufer (*nachfolgend „Verkäufer“*) an ein Unternehmen aus der PYRONOVA-Gruppe als Käufer (*nachfolgend „Käufer“*); in diesem Zusammenhang werden der Verkäufer und der Käufer gemeinsam auch als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet. Diese AGB sind ein integraler Vertragsbestandteil, soweit in diesem Vertrag auf sie Bezug genommen wird. Um jeden Zweifel auszuschließen, wenn Anhänge Teil des Vertrags sind, bilden sie einen integralen Bestandteil des Vertrags, genauso wie diese AGB; wenn eine bestimmte Angabe im Anhang erwähnt wird, gilt dies als im Vertrag angeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vertragsbestimmungen und den Bestimmungen des Anhangs haben die Vertragsbestimmungen stets Vorrang. Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt der vorstehende Satz nicht für die AGB.

1.2 Als Unternehmen der PYRONOVA-Gruppe gemäß Punkt 1.1 dieser AGB gelten insbesondere (1) PYRONOVA s.r.o. mit Sitz in Landererova 8, 811 09 Bratislava, Slowakische Republik, ID-Nr.: 31 422 802, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abteilung: Sro., Einlage Nr.: 117131/B; (2) PYRONOVA IS CZECHIA s.r.o. mit Sitz in Studniční 248/18, 617 00 Brno, Tschechische Republik, ID-Nr.: 607 23 572, eingetragen im Handelsregister des Landgerichts Brünn unter der Aktennummer C 16750; (3) PYRONOVA IS ROMANIA SRL mit Sitz in Calea Turzii 192, 400495 Cluj-Napoca, Rumänien, eingetragen im Büro des nationalen Handelsregisters des rumänischen Justizministeriums unter der laufenden Nummer J12/4407/2006; (4) PYRONOVA HUNGÁRIA Kft mit Sitz in H-2040 Budaörs, Épitök útja 2-4, Ungarn, eingetragen in der Registrierungsstelle des ungarischen Justizministeriums unter der ID-Nr.: Cg. 01-09-943539; (5) PYRONOVA IS SLOVAKIA s.r.o. mit Sitz in Landererova 8, 811 09 Bratislava, Slowakische Republik, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abteilung: Sro., Einlage Nr. 138215/B, (6) PYRONOVA IS D.O.O.VETERNIK mit Sitz in Sofije Pasković, 212 03 Veternik, Serbia, ID 21684422 ; (7) PYRONOVA IS UKRAINA TOV mit Sitz in Svobodi 15/206, 902 52 V. Bakta, Ukraine, ID-Nr.: 35343661; (7) PYRONOVA IS DEUTSCHLAND GmbH mit Sitz in der Athenstraße 7, 974 24 Schweinfurt, Deutschland, ID-Nr.: HRB 9561; sowie jedes weitere Unternehmen der PYRONOVA-Gruppe, das in der Aufzählung dieses Punktes nicht genannt ist

und das im Vertrag auf diese AGB verweist. Um jeden Zweifel auszuschließen, haben etwaige Änderungen der in diesem Punkt genannten Daten der Unternehmen der PYRONOVA-Gruppe keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrags und dieser AGB, auf die sich dieser Vertrag bezieht; die im Vertrag gemachten Angaben zu Unternehmen der PYRONOVA-Gruppe haben stets Vorrang vor den in diesem Punkt gemachten Angaben.

1.3 Die Bestimmungen dieser AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes Vertrags. Die Parteien können im Vertrag nicht von den Bestimmungen dieser AGB abweichen, es sei denn, dass diese AGB dies ausdrücklich vorsehen. Etwaige abweichende Bestimmungen im Vertrag haben, soweit diese AGB es nicht zulassen, keinen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB und sind ungültig.

2. Lieferung der Ware

2.1 Der Verkäufer verpflichtet sich dazu, dem Käufer die im Vertrag und/oder seinen Anhängen näher beschriebene Ware zu liefern und das Eigentum an dieser Ware auf den Käufer zu übertragen.

2.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern. Der Verkäufer erfüllt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Lieferung der Ware, wenn er dem Käufer die Ware am vereinbarten Lieferort in der vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung gemäß dem Vertrag übergibt; wenn die Qualität und Ausführung der Ware nicht im Vertrag festgelegt sind, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware in einer Qualität und Ausführung zu liefern, die für den im Vertrag angegebenen Zweck oder, sofern kein bestimmter Zweck im Vertrag festgelegt ist, für den üblichen Verwendungszweck der Ware geeignet ist; die Ware muss funktionsfähig sein, den vertraglichen Eigenschaften entsprechen und allen verbindlichen Rechtsvorschriften, technischen Normen sowie Erklärungen, Entscheidungen und sonstigen Handlungen von Behörden genügen, die direkt oder indirekt für die Ware gelten; zudem muss die Ware den im Vertrag festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen, sämtliche im Vertrag und in diesen AGB geforderten Unterlagen beinhalten, frei von äußeren Beschädigungen sein, gemäß Punkt 2.14 dieser AGB verpackt sein und darf keine sonstigen Mängel aufweisen. Verstößt der Verkäufer gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Lieferung der Ware, weist die gelieferte Ware Mängel auf. Der Verkäufer kommt seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Ware nach, sofern er die Ware innerhalb der im Vertrag genannten Frist oder innerhalb der in diesen AGB genannten Frist liefert, sofern im Vertrag keine andere Frist festgelegt ist.

2.3 Ort der Lieferung der Ware ist der Sitz des Käufers oder ein anderer im Vertrag genannter Ort (*nachfolgend „Lieferort der Ware“*). Der Verkäufer verpflichtet sich, auf eigene Kosten für

die Lieferung der Ware an den Lieferort zu sorgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware an den vom Käufer gewünschten Ort zu liefern.

2.4 Das Lieferdatum der Ware beträgt 14 (*in Worten: vierzehn*) Tage ab dem Datum des Vertragsschlusses, sofern im Vertrag keine andere Frist für die Lieferung der Ware vorgesehen ist.

2.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Lieferung der Ware gleichzeitig die folgenden Unterlagen auszuhändigen:

- a) Lieferschein mit den folgenden Angaben:
 - Firmenname, Sitz und Identifikationsnummer der Parteien,
 - Vertragsnummer und Bestellnummer,
 - Ort der Warenlieferung, Frist für die Warenlieferung sowie Datum des Warenversands und der Warenlieferung,
 - Ausstellungsdatum des Lieferscheins,
 - Art, Menge und Preis der Ware,
 - Gesamtpreis der Ware ohne Mehrwertsteuer,
 - Gesamtpreis der Ware inklusive Mehrwertsteuer, wenn der Verkäufer Mehrwertsteuerzahler ist, sowie die Höhe des Mehrwertsteuersatzes,
 - Vor- und Nachname sowie Unterschrift der bevollmächtigten Person des Verkäufers und des Käufers,
- b) Garantiekarte für die Ware,
- c) eine Konformitätserklärung gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften, die die technischen und sonstigen Anforderungen an die Produkte bzw. Ware regeln und sich auf die Konformitätsbewertung beziehen; dies gilt für Produkte bzw. Ware, für die die Bestimmungen dieser einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften gelten;
- d) Anweisungen, Handbücher, Beschreibungen und Bedingungen bezüglich der Charakteristiken, Eigenschaften, Verwendung und Wartung der Waren,
- e) je nach Art der Ware Bestätigungen, Erklärungen, Zertifikate, Prüfberichte und andere Unterlagen, die durch besondere verbindliche Rechtsvorschriften für die jeweilige Ware, deren Verpackung, Einfuhr und Vertrieb erforderlich sind,
- f) sonstige vom Käufer im Vertrag geforderte Unterlagen.

2.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, die in Punkt 2.5 dieses Artikels genannten Unterlagen in der Sprache des Landes zu liefern, in dem sich der Lieferort der Waren befindet, sofern im Vertrag nicht vorgesehen ist, dass diese Unterlagen in einer anderen Sprache zu liefern sind. Der Verkäufer ist verpflichtet, die in Punkt 2.5 dieses Artikels genannten Unterlagen im Original zu liefern; Ausnahmen gelten, wenn im Vertrag etwas anderes vereinbart wurde oder der Käufer schriftlich mitteilt, dass lediglich eine Fotokopie des Originals oder eine von einem Notar oder einer anderen öffentlichen Einrichtung beglaubigte Fotokopie des Originals ausreicht.

2.7 Die Übergabe der Ware durch den Verkäufer und deren Annahme durch den Käufer erfolgt am Lieferort der Ware.

2.8 Der Käufer verpflichtet sich, die gelieferte Ware ordnungsgemäß und pünktlich abzunehmen, was durch die Unterschrift der bevollmächtigten Person des Käufers auf dem Lieferschein bestätigt wird. Der Käufer ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Qualität der Ware deren Abnahme von der Durchführung von Warentests, der Vorführung der Ware oder der Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit abhängig zu machen. In einem solchen Fall ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten und Gefahr zu testen, vorzuführen oder auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Unterbleibt die Prüfung der Ware, die Vorführung der Ware oder die Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit, geht die Gefahr einer Beschädigung der Ware nicht vom Verkäufer auf den Käufer über und der Käufer ist berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern, wobei in diesem Fall kein Verstoß gegen die Abnahmepflicht des Käufers vorliegt.

2.9 Der Käufer ist berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern, falls:

- a) die in Punkt 2.8 dieses Artikels genannte Situation eintritt oder
- b) die Ware Mängel aufweist.

2.10 Verweigert der Käufer die Abnahme der Ware gemäß Punkt 2.9 dieser AGB, entbindet dies den Verkäufer nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Ware. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass sich der Verkäufer mit der Lieferung der Ware bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen AGB im Verzug befindet.

2.11 Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Ware vor oder nach der Abnahme auf Mängel zu untersuchen. Sollte die Ware zum Zeitpunkt der Abnahme Mängel aufweisen, auf die der Käufer nicht aufmerksam gemacht hat, kann er diese auch nach der Abnahme der Ware nach dem Verfahren gemäß Artikel 5 dieser AGB geltend machen.

2.12 Im Falle der Abnahme mangelhafter Ware durch den Käufer entbindet dies den Verkäufer nicht von der Pflicht zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Ware. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass sich der Verkäufer mit der Lieferung der Ware bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen AGB im Verzug befindet. Diese Warenmängel werden von den Parteien im Lieferschein vermerkt, der in diesem Fall auch als Reklamationsprotokoll dient; die Parteien verpflichten sich, bei der Bearbeitung dieser Warenmängel angemessen gemäß Artikel 5 dieser AGB vorzugehen.

2.13 Sollte die Gefahr bestehen, dass der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der im Vertrag genannten Frist liefert, hat der Verkäufer die Pflicht, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis von dieser Tatsache erlangt. In dieser Benachrichtigung werden die Ursachen für die Verzögerung und der voraussichtliche

Liefertermin der Ware angegeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie in diesem Punkt für den Verkäufer genannt werden, berührt nicht die Ansprüche des Käufers, die sich aus der Verletzung der Pflicht des Verkäufers zur rechtzeitigen Lieferung der Ware ergeben, und entbindet den Verkäufer nicht von dieser Verpflichtung.

2.14 Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, die Ware in einer üblichen Weise zu verpacken, es sei denn, verbindliche Rechtsvorschriften schreiben eine spezielle Art der Verpackung vor; in jedem Fall muss die Verpackung gewährleisten, dass die Ware beim Laden, Transport und Entladen nicht beschädigt wird. Die mit der Verpackung der Ware verbundenen Kosten trägt der Verkäufer.

2.15 Wenn der Vertrag auch die Verpflichtung des Verkäufers beinhaltet, eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ware (z. B. *das Anschließen, Aufstellen, Testen oder andere Tätigkeiten*) für den Käufer auszuführen, ist der Verkäufer verpflichtet, diese Tätigkeit zu dem Zeitpunkt und am Ort auszuführen, die im Vertrag festgelegt sind. Sofern im Vertrag Datum und Ort der Ausführung dieser Tätigkeit nicht festgelegt sind, ist der Verkäufer verpflichtet, diese Tätigkeit auch nach Vertragsschluss an dem vom Käufer angegebenen Datum und Ort auszuführen. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Tätigkeit vertragsgemäß und gemäß den Anforderungen des Käufers so auszuführen, dass das im Vertrag oder in den Anforderungen des Käufers festgelegte Ergebnis erreicht wird; falls dies nicht festgelegt ist, muss die Tätigkeit dem entsprechen, was eine durchschnittlich intelligente Person erwarten würde. Die Durchführung der Tätigkeit gemäß dem vorstehenden Satz wird durch ein schriftliches Protokoll bestätigt, in dem die Beschreibung der Tätigkeit, deren Ergebnis und ggf. weitere Tatsachen festgehalten werden und das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Der Käufer ist berechtigt, die Unterzeichnung dieses Protokolls zu verweigern, falls die Tätigkeit nicht gemäß Satz 3 dieses Punktes durchgeführt wurde; in diesem Fall entbindet dies den Verkäufer jedoch nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Tätigkeit gemäß Satz 3 dieses Punktes. Durch die Weigerung, das schriftliche Protokoll gemäß diesem Punkt zu unterzeichnen, gerät der Käufer nicht in Verzug und etwaige Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen der Verzögerung bleiben unberührt. Die Vergütung für die Durchführung dieser Tätigkeit durch den Verkäufer ist im Kaufpreis enthalten, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

3. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer für ordnungsgemäß und rechtzeitig gelieferte Ware den im Vertrag vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

3.2 Der Kaufpreis schließt, ungeachtet etwaiger branchenüblicher Gepflogenheiten, sämtliche mit der Warenlieferung und der Eigentumsübertragung an den Käufer verbundenen Kosten ein, insbesondere die Kosten für die Verpackung, Verladung, den Transport zum Lieferort und die Entladung der Ware, die Versicherung während des

Transports, Be- und Entladens, Zölle und andere Einfuhrgebühren, Zertifizierungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliche Gebühren (insbesondere für Recycling) sowie Kosten für eventuelle Warentests, Warenprüfungen oder Funktionsprüfungen sowie die Erstellung, Beschaffung und Lieferung der vertraglich vereinbarten Dokumentation der Ware.

3.3 Der Kaufpreis ist vom Käufer nach Lieferung der Ware auf Grundlage der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung zu zahlen.

3.4 Der Verkäufer ist berechtigt, nach ordnungsgemäßer Lieferung der Ware eine Rechnung auszustellen; im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung kann eine Rechnung erst nach Beseitigung aller Mängel an der Ware ausgestellt werden, die der Käufer zum Zeitpunkt der Warenabnahme festgestellt hat und die im Lieferschein vermerkt wurden.

3.5 Die vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen für Rechnungen sowie für Steuer- und Buchhaltungsdokumente entsprechen; darüber hinaus sollten sie die Vertrags- und Bestellnummer sowie die Bankverbindung für die Zahlung des Kaufpreises enthalten. Der Rechnung des Verkäufers wird der vom bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnete Lieferschein sowie gegebenenfalls ein weiteres im Vertrag angegebenes Dokument beigelegt. Falls die Rechnung des Verkäufers nicht die erforderlichen Angaben enthält oder keine Anlagen gemäß diesem Punkt beigelegt sind, hat der Käufer das Recht, die Rechnung an den Verkäufer zur Nachbesserung oder zur Hinzufügung der erforderlichen Anlagen zurückzusenden.

3.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Rechnung einschließlich aller Anlagen am Tag der Ausstellung an die vom Käufer angegebene E-Mail-Adresse zu senden:

- invoice.sk@pyronova.com (für die Slowakische Republik),
- invoice.cz@pyronova.com (für die Tschechische Republik),
- invoice.ro@pyronova.com (für Rumänien),
- invoice.hu@pyronova.com (für Ungarn),
- invoice.de@pyronova.com (für Deutschland),
- invoice.rs@pyronova.com (für Serbien)

und zwar jeweils an die E-Mail-Adresse des Käufers, die dem Land entspricht, in dem der Käufer seinen Sitz hat, oder an eine andere E-Mail-Adresse, die im Vertrag angegeben ist oder die der Käufer dem Verkäufer nach Vertragsschluss schriftlich mitteilt. Das Fälligkeitsdatum jeder Rechnung des Verkäufers beträgt 60 (*in Worten: sechzig*) Tage ab dem Datum, an dem die Rechnung des Verkäufers mit allen erforderlichen Einzelheiten und den gemäß Artikel 3.5 beigelegten Anlagen an die E-Mail-Adresse des Käufers gemäß dem vorherigen Satz zugestellt wurde, sofern im Vertrag nichts Abweichendes festgelegt ist. Falls die Rechnung des Verkäufers nicht die erforderlichen Angaben oder keine Anlagen gemäß Punkt 3.5 dieses Artikels enthält, oder wenn die Rechnung des Verkäufers

oder deren Anlagen fehlerhafte oder falsche Angaben enthalten oder die Rechnung nicht an die im ersten Satz dieses Punktes genannte E-Mail-Adresse des Käufers geliefert wurde, hat der Käufer das Recht, die Rechnung zur Überarbeitung oder zur Hinzufügung von Anlagen bzw. zur erneuten Zustellung an die E-Mail-Adresse gemäß diesem Punkt an den Verkäufer zurückzusenden. In einem solchen Fall beginnt die Fälligkeit gemäß diesem Punkt erneut zu laufen, und zwar erst ab dem Zeitpunkt der Zustellung der korrigierten Rechnung des Verkäufers samt aller Anlagen an den Käufer oder ab deren Zustellung an die richtige E-Mail-Adresse des Käufers gemäß diesem Punkt.

3.7 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis für die gelieferte Ware per bargeldloser Überweisung auf das in der Rechnung des Verkäufers angegebene Bankkonto zu begleichen. Als Datum der Zahlung der Rechnung des Verkäufers gilt das Datum, an dem der Geldbetrag vom Bankkonto des Käufers zu diesem Zweck abgebucht wurde.

3.8 Ist der Verkäufer Mehrwertsteuerzahler, wird die Mehrwertsteuer gemäß den verbindlichen Rechtsvorschriften in Rechnung gestellt. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich über jede Änderung seiner Mehrwertsteuerregistrierung zu informieren, insbesondere über die Registrierung zur Mehrwertsteuer oder über die Aufhebung dieser Registrierung.

3.9 Die Parteien haben vereinbart, dass alle Geldtransaktionen zwischen den Parteien ausschließlich in der Währung EUR (*in Worten: Euro*) abgewickelt werden, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Um jeden Zweifel auszuschließen, falls die Parteien im Vertrag eine andere Währung als EUR (*in Worten: Euro*) für Geldtransaktionen vereinbaren, bleibt die in den Vertragsstrafenregelungen dieser AGB festgelegte Währung davon unberührt.

4. Eigentumserwerb und Schadensgefahr an der Ware

4.1 Das Eigentum an der Ware geht am Tag der Abnahme der Ware durch den Käufer am Lieferort vom Verkäufer auf den Käufer über.

4.2 Die Gefahr einer Beschädigung der Ware geht am Tag der Warenabnahme durch den Käufer am Lieferort der Ware vom Verkäufer auf den Käufer über. Die Gefahr einer Beschädigung der Ware umfasst alle Schäden, die an der Ware entstehen können, einschließlich Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden.

5. Mängelhaftung und Beschaffenheitsgarantie

5.1 Im Rahmen der Produktmängelhaftung ist der Verkäufer dafür verantwortlich, dass die Ware in der vereinbarten Menge und in der im Vertrag festgelegten Ausführung und Beschaffenheit geliefert wird; falls die Ausführung und Beschaffenheit der Ware nicht im Vertrag festgelegt sind, muss der Verkäufer sicherstellen, dass die Ware in der Beschaffenheit und Ausführung geliefert wird, die für den im Vertrag bestimmten Zweck oder – falls der Zweck nicht im Vertrag bestimmt ist – für den üblichen Verwendungszweck

geeignet ist; die Ware muss funktionsfähig sein und die im Vertrag festgelegten Eigenschaften und Qualitätsanforderungen erfüllen; sie muss denjenigen Vorschriften entsprechen, die für die Ware unmittelbar oder mittelbar gelten, einschließlich verbindlicher Rechtsvorschriften, technischer und sonstiger Normen sowie behördlicher Erklärungen, Entscheidungen und Handlungen; die Ware muss außerdem mit der im Vertrag und diesen AGB vorgesehenen Dokumentation versehen sein und darf keine äußeren Beschädigungen oder sonstigen Mängel aufweisen (*nachfolgend „Warenmerkmale“*). Die Parteien können im Vertrag einen erweiterten Umfang der Mängelhaftung des Verkäufers vereinbaren.

5.2 Der Verkäufer haftet für einen Mangel, den die Ware zum Zeitpunkt des Übergangs der Schadensgefahr auf den Käufer aufweist, selbst wenn dieser Mangel erst nach diesem Zeitpunkt offensichtlich bzw. *vom Käufer entdeckt wird*.

5.3 Der Verkäufer haftet auch für einen Mangel der Ware, der nach dem Übergang der Schadensgefahr auf den Käufer auftritt, sofern dieser Mangel auf der Verletzung einer Verpflichtung durch den Verkäufer beruht, die im Vertrag oder in diesen AGB festgelegt ist oder sich aus verbindlichen Rechtsvorschriften ergibt. Der Verkäufer haftet auch für einen Mangel der Ware, der durch Handlungen des Käufers oder eines Dritten gemäß der Gebrauchsanweisung der Ware oder anderen vom Verkäufer zusammen mit der Ware gelieferten Unterlagen verursacht wurde. Der Verkäufer haftet für einen Mangel der Ware, der vor oder nach dem Übergang der Schadensgefahr auftritt und der infolge einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit des Verkäufers entstanden ist, zu der sich der Verkäufer für den Käufer verpflichtet hat.

5.4 Die Haftung für Warenmängel, wie sie in den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften geregelt ist und die die Haftung des Verkäufers für Warenmängel erweitert oder die Regelung der Haftung für Warenmängel in diesen AGB und/oder im Vertrag ergänzt, gilt zusätzlich zu den Bestimmungen über die Haftung für Warenmängel in diesen AGB und/oder im Vertrag.

5.5 Der Verkäufer gewährleistet die Beschaffenheit der Ware durch eine Garantie, die besagt, dass die Ware die in Punkt 5.1 dieses Artikels genannten Eigenschaften während der Gewährleistungsfrist von 2 (*in Worten: zwei*) Jahren beibehält (*nachfolgend „Beschaffenheitsgarantie“*). Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Tag der Warenabnahme durch den Käufer. Für den Fall, dass ein Teil des Vertrags die Verpflichtung des Verkäufers ist, für den Käufer eine mit der Ware verbundene Tätigkeit auszuführen, beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Tag der Warenabnahme durch den Käufer oder ab dem Tag, an dem beide Parteien ein schriftliches Protokoll über die Durchführung der Tätigkeit gemäß Punkt 2.15 dieser AGB unterzeichnen – die Gewährleistungsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Reihenfolge dieser Ereignisse als zweiter eintritt. Die Gewährleistungsfrist gilt nicht für den Zeitraum, in dem der Käufer oder ein Dritter die Ware aufgrund ihrer Mängel nicht

nutzen kann. Im Vertrag können die Parteien eine umfassendere Beschaffenheitsgarantie oder eine längere Garantiezeit vereinbaren.

5.6 Der Käufer verpflichtet sich, Mängel der Ware nach ihrer Entdeckung, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 5.5 dieses Artikels, schriftlich beim Verkäufer zu reklamieren.

5.7 Das Reklamationsprotokoll kann an die im Vertrag angegebene registrierte Adresse des Verkäufers, seine E-Mail-Adresse oder eine andere angegebene Adresse gesendet werden. Das Reklamationsprotokoll muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- a) Art der reklamierten Ware,
- b) Vertragsbezeichnung,
- c) Anzahl der mangelhaften Ware,
- d) Beschreibung des Mangels der Ware,
- e) Nummer des Lieferscheins,
- f) Auswahl des Anspruchs aufgrund von Mängeln.

5.8 Ein nach 17:00 Uhr eingegangenes Reklamationsprotokoll gilt als am nächsten Werktag um 08:00 Uhr zugestellt.

5.9 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Warenmängel, für die er haftet oder die während der Gewährleistungsfrist auftreten und vom Käufer reklamiert werden, auf eigene Kosten zu beseitigen, unabhängig davon, welchen Mängelanspruch der Käufer wählt.

5.10 Liegt ein Mangel der Ware vor, hat der Käufer das Recht, einen der folgenden Mängelansprüche auszuwählen:

- a) Beseitigung des Warenmangels durch Lieferung einer Ersatzware oder eines fehlenden Teils der Ware, durch die Behebung eines Rechtsmangels der Ware oder durch Reparatur des Warenmangels auf andere Weise,
- b) angemessener Nachlass vom Kaufpreis,
- c) Rücktritt vom Vertrag,
- d) sonstige Mängelansprüche, die sich aus verbindlichen Rechtsvorschriften ergeben.

5.11 Der Käufer hat das Recht, zwischen den in Punkt 5.10 dieses Artikels aufgeführten Mängelansprüchen zu wählen, sofern er seine Wahl dem Verkäufer im Reklamationsprotokoll mitteilt.

5.12 Falls der Käufer die Mängelbeseitigung als Mängelanspruch und die konkrete Vorgehensweise wählt, ist der Verkäufer verpflichtet, den Mangel an der Ware innerhalb von 48 (*in Worten: achtundvierzig*) Stunden nach Erhalt der Reklamation zu beheben. Die Parteien können auch eine alternative Frist vereinbaren, innerhalb derer der Verkäufer verpflichtet ist, den reklamierten Mangel der Ware zu beheben. Im Falle der Reklamation eines Warenmangels, der Eigentum, Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet oder die ordnungsgemäße Verwendung der Ware verhindert, ist der Verkäufer verpflichtet, den Mangel innerhalb von 24 (*in Worten: vierundzwanzig*) Stunden nach der Reklamation zu beheben.

5.13 Der Verkäufer ist verpflichtet, den reklamierten Warenmangel zu beheben, selbst wenn er die Haftung dafür ablehnt, sofern die Behebung nicht aufgeschoben werden kann. Wenn sich herausstellt, dass der Verkäufer nicht für die Beseitigung des behobenen Mangels der Ware verantwortlich ist, werden die entsprechenden Kosten vom Käufer gemäß einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den Parteien erstattet. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Kosten des Verkäufers nach den marktüblichen Preisen zum Zeitpunkt der Behebung des reklamierten Warenmangels.

5.14 Sollte der Verkäufer in Verzug geraten, die Behebung eines reklamierten Warenmangels durchzuführen, hat der Käufer das Recht, diesen Mangel selbst oder durch einen Dritten beheben zu lassen, und der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die angemessen entstandenen Kosten zu erstatten. In diesem Fall richten sich die Kosten nach den zum Zeitpunkt der Behebung des reklamierten Warenmangels geltenden marktüblichen Preisen. Der Käufer wird den Verkäufer nach Möglichkeit im Voraus über ein solches Vorgehen informieren. Der Käufer wird diese Kosten auf Basis einer separat an den Verkäufer gerichteten Rechnung geltend machen, die innerhalb von 14 (*in Worten: vierzehn*) Tagen ab dem Ausstellungsdatum fällig ist. Der Käufer ist berechtigt, die durch die Behebung des Warenmangels entstehenden Kosten einseitig mit eventuellen Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer zu verrechnen. Durch die Behebung eines Warenmangels durch den Käufer oder einen Dritten auf Kosten des Verkäufers erlischt weder die Haftung des Verkäufers für Warenmängel noch die Beschaffenheitsgarantie gemäß diesen AGB oder dem Vertrag; der Umfang dieser Haftung bzw. Garantie wird dadurch nicht eingeschränkt und sonstige Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Vertragsstrafen im Zusammenhang mit Verzögerungen bei der Behebung von Warenmängeln, erlöschen ebenfalls nicht.

5.15 Falls der Verkäufer den reklamierten Warenmangel behebt, verpflichtet sich der Käufer, eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen.

5.16 Bis zur Behebung des Warenmangels ist der Käufer nicht verpflichtet, den Teil des Kaufpreises zu zahlen, der dem Recht auf einen Nachlass vom Kaufpreis entsprechen würde, falls der Warenmangel nicht behoben worden wäre.

5.17 Falls sich herausstellt, dass:

- a) der Warenmangel oder ein Teil davon irreparabel ist,
- b) mit der Behebung des Warenmangels unverhältnismäßige Kosten verbunden wären,
- c) die Behebung des Warenmangels eine unverhältnismäßig große Mitwirkung des Käufers erfordern würde oder
- d) die Behebung des Warenmangels erst nach einer unangemessenen Zeitspanne möglich wäre,

ist der Käufer berechtigt, (i) innerhalb einer vom Käufer festgelegten Frist eine Ersatzleistung vom Verkäufer zu verlangen oder diese auf Kosten des Verkäufers durch einen Dritten durchführen zu lassen und/oder (ii) einen Nachlass vom

Kaufpreis vom Verkäufer zu verlangen.

5.18 Falls der Käufer einen Nachlass vom Kaufpreis als Mängelanspruch verlangt, haben die Parteien vereinbart, dass sich der Käufer bei der Festsetzung der Höhe dieses Nachlasses insbesondere auf die Beurteilung der folgenden Tatsachen stützen wird:

- a) die Kosten und die Zeit, die der Käufer für die erforderlichen Maßnahmen und Mitwirkung aufwenden muss, um die Ware mangelfrei zu machen,
- b) den Wert der gelieferten mangelhaften Ware,
- c) die Bedeutung der gelieferten mangelhaften Ware für die wirtschaftliche oder geschäftliche Tätigkeit des Käufers oder eines Dritten und
- d) die potenzielle Höhe des Schadens, der dem Käufer oder einem Dritten durch den Mangel der Ware entstehen kann.

5.19 Der Käufer kann die Höhe des Kaufpreinsnachlasses entweder direkt im Reklamationsprotokoll festlegen oder nachträglich berechnen und geltend machen.

5.20 Der Käufer kann den Kaufpreis oder einen Teil davon um den gewährten Kaufpreinsnachlass reduzieren. Wenn der Käufer den Kaufpreis oder einen Teil davon an den Verkäufer gezahlt hat, stehen dem Käufer folgende Rechte zu:

- a) die Rückerstattung des Kaufpreises oder eines Teils davon bis zur Höhe des gewährten Kaufpreinsnachlasses,
- b) die einseitige Anrechnung des Anspruchs auf den Kaufpreinsnachlass gegen jeglichen Anspruch des Verkäufers gegenüber dem Käufer.

5.21 Für die Lieferung von Ersatzware, die Ergänzung fehlender Ware oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Behebung von Warenmängeln gelten die Bestimmungen zur Warenmängelhaftung, zur Beschaffenheitsgarantie und zur Gewährleistungsfrist gemäß diesen AGB und/oder gemäß diesem Vertrag genauso wie bei den ursprünglichen Leistungen, bei denen die Warenmängel behoben wurden. Die neue Gewährleistungsfrist für die auf diese Weise erbrachten Leistungen beginnt ab dem Datum, an dem der Käufer die Bestätigung der Warenmangelbehebung erteilt.

5.22 Wenn die Verpflichtung des Verkäufers zur Warenlieferung ganz oder teilweise auf andere Weise als durch Erfüllung erlischt, haftet der Verkäufer für Mängel der vom Käufer abgenommenen Ware in dem gleichen Umfang und unter denselben Bedingungen, als ob die Verpflichtung des Verkäufers zur Warenlieferung durch Erfüllung beendet worden wäre; gleichzeitig bietet der Verkäufer für solche Leistungen eine Beschaffenheitsgarantie gemäß diesen AGB und/oder dem Vertrag. In einem solchen Fall beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Tag zu laufen, an dem die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung der Ware ganz oder teilweise auf andere Weise als durch Erfüllung erloschen ist.

5.23 Falls die Ware, die der Verkäufer von einem Dritten zum Zweck des Weiterverkaufs an den Käufer erworben hat, auch durch eine von einem Dritten angebotene

Beschaffenheitsgarantie abgedeckt ist, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über alle Tatsachen zu informieren, die sich auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln dieser Ware auswirken können; dies schließt insbesondere die schriftliche Mitteilung des Ablaufs der Gewährleistungsfrist sowie die Aushändigung sämtlicher erforderlichen Unterlagen ein, die bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Beschaffenheitsgarantie beim Dritten beizufügen sind. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus der für die Ware angebotenen Beschaffenheitsgarantie durch einen Dritten und zu damit in Zusammenhang stehenden Handlungen. Um jeden Zweifel auszuschließen, bleibt die Beschaffenheitsgarantie des Verkäufers in Bezug auf die Ware gemäß diesen AGB und/oder dem Vertrag von diesem Punkt unberührt und gilt zusätzlich zu der Beschaffenheitsgarantie, die von einem Dritten für die Ware gewährt wird.

5.24 Zu den Kosten, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung der Ware an den Käufer zu entrichten hat, gehören insbesondere die Kosten für die Feststellung und Behebung des Mangels, einschließlich des Austauschs mangelhafter Teile und des Einbaus von Ersatzteilen, sowie sämtliche weiteren Lieferungen und/oder Arbeiten; dazu zählen auch alle Tests und zusätzlichen Prüfungen der Ware, die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung oder nach deren Durchführung erforderlich sein könnten; ebenso gehören die Kosten für die Bereitstellung der Mitwirkung durch den Käufer und alle weiteren anfallenden Kosten dazu.

5.25 Der Käufer ist berechtigt, die geltend gemachten Mängelansprüche auch ohne Zustimmung des Verkäufers zu ändern, wenn:

- a) der Verkäufer mit der Behebung des reklamierten Warenmangels im Verzug ist,
- b) das bisherige Vorgehen des Verkäufers beim Käufer begründete Zweifel an der Fähigkeit des Verkäufers aufkommen lässt, den reklamierten Warenmangel rechtzeitig zu beheben, oder
- c) der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Frist einen wesentlichen Teil der Maßnahmen zur Befriedigung des Mängelanspruchs des Käufers noch nicht durchgeführt hat.

5.26 Die Geltendmachung eines der Mängelansprüche durch den Käufer beeinträchtigt nicht seine Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder etwaige sonstige Ansprüche gegenüber dem Verkäufer.

5.27 Die Parteien haben vereinbart, dass die Beschaffenheitsgarantie gemäß diesen AGB und/oder dem Vertrag auch dann in Kraft bleibt, wenn die Ware vom Käufer oder einem Dritten zu jeglichen geschäftlichen Zwecken weiterverwendet wird, einschließlich aller Handlungen wie Verarbeitung oder Einbau, selbst wenn diese von Dritten durchgeführt werden.

5.28 Wenn der Käufer den Rücktritt vom Vertrag als Mängelanspruch wählt, hat er gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 dieser AGB angemessen vorzugehen.

6. Haftung für Schäden

6.1 Der Verkäufer haftet für Schäden, die dem Käufer aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers und/oder der Verletzung oder Vernachlässigung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, diesen AGB oder verbindlichen Rechtsvorschriften durch den Verkäufer entstehen.

6.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer für alle Verbindlichkeiten, Verluste, Strafen, Ansprüche, Klagen, Streitigkeiten, Ausgaben und Kosten zu entschädigen, die dem Käufer aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der direkten oder indirekten Verletzung einer Verpflichtung aus dem Vertrag, diesen AGB oder verbindlichen Rechtsvorschriften entstehen.

6.3 Der Käufer haftet nur für Schäden, die dem Verkäufer durch die Verletzung des Vertrags oder verbindlicher Rechtsvorschriften entstehen, jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von 10 % (*in Worten: zehn Prozent*) des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Der Käufer haftet nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen und sonstige indirekte Schäden, die dem Verkäufer im Falle einer Verletzung des Vertrags, dieser AGB oder verbindlicher Rechtsvorschriften durch den Käufer entstehen.

7. Schutz vertraulicher Informationen

7.1 Die Parteien sind während der Dauer ihres Vertragsverhältnisses sowie nach dessen Beendigung zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen verpflichtet, es sei denn, diese Informationen werden von einem Gericht oder einer anderen befugten Behörde angefordert.

7.2 Vertrauliche Informationen umfassen alle Arten von Informationen, einschließlich geschäftlicher (*insbesondere Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen*), technischer und sonstiger Informationen über die Parteien und den Vertrag sowie alle Informationen, die vor oder nach Vertragsabschluss erlangt wurden; dies schließt Informationen ein, die während mündlicher Verhandlungen oder auf anderen Kommunikationswegen erhalten wurden.

7.3 Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen als ihre eigenen zu schützen, sie nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu verwenden, sie nicht missbräuchlich zu verwenden und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Organmitglieder der Parteien, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsberater der Parteien, sofern sie aufgrund verbindlicher Rechtsvorschriften zur Verschwiegenheit über die ihnen zugänglich gemachten

Informationen verpflichtet sind.

7.4 Die Parteien verpflichten sich sicherzustellen, dass die Offenlegung vertraulicher Informationen nur solchen Mitarbeitern und anderen Personen vorbehalten bleibt, die diese aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit kennen müssen; diese Personen sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen gemäß Punkt 7.1 dieses Artikels in Verbindung mit den Punkten 7.2 und 7.3 dieses Artikels verpflichtet.

7.5 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen gemäß Punkt 7.1 dieses Artikels gilt nicht für:

- a) Informationen, die den Parteien vor Beginn der Verhandlungen über den Abschluss des Vertrags vorlagen und die auch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach diesen AGB unterliegen,
- b) Informationen, die allgemein bekannt sind oder in Zukunft auf andere Weisen als durch die Offenlegung einer der Parteien, unter Verletzung dieser AGB, bekannt werden,
- c) Fälle der Weitergabe vertraulicher Informationen an die in der Ausnahmeregelung gemäß Punkt 7.3 dieses Artikels genannten Personen, nahestehende Personen der Parteien und finanzierende Banken, sofern diese Personen die Verschwiegenheitspflicht gemäß Punkt 7.1 dieses Artikels in Verbindung mit den Punkten 7.2 und 7.3 dieses Artikels übernehmen,
- d) Fälle der Weitergabe vertraulicher Informationen an potenzielle Investoren, sofern diese Personen die Verschwiegenheitspflicht gemäß Punkt 7.1 dieses Artikels in Verbindung mit den Punkten 7.2 und 7.3 dieses Artikels übernehmen,
- e) Fälle der Verwendung vertraulicher Informationen in Gerichts- oder Schiedsverfahren oder in Verfahren vor einer anderen Behörde, in denen die Partei als Beteiligter auftritt.

8. Höhere Gewalt

8.1 Der Verkäufer und der Käufer sind nicht verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen AGB während der Dauer von Umständen zu erfüllen, die unabhängig vom Willen der Parteien sind, die die Parteien auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten verhindern oder vernünftigerweise vorhersehen können und die ihre Haftung nach den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften ausschließen. Wenn solche Umstände eintreten, ist der Verkäufer berechtigt, den Liefertermin der Ware zu verlängern, und der Käufer ist berechtigt, die Fälligkeit der Rechnung des Verkäufers um die Dauer dieser Umstände zu verlängern. Die von solchen Umständen betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren; andernfalls ist sie nicht berechtigt, ihre Rechte aus diesem Punkt auszuüben. Der Käufer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solcher Umstand länger als 30 (*in Worten: dreißig*) Tage dauert. Im Falle eines Rücktritts hat er gemäß Artikel 10 dieser AGB vorzugehen.

9. Vertragsstrafen

9.1 Ist der Verkäufer mit der Lieferung der Ware innerhalb der im Vertrag oder in diesen AGB festgelegten Frist in Verzug, und sofern der Vertrag keine andere Frist vorsieht, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer für jeden Tag des Verzugs bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,- EUR (*in Worten: zweihundert Euro*) zu zahlen.

9.2 Falls der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels der Ware innerhalb der gesetzten Frist in Verzug gerät, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer für jeden begonnenen Tag der Verzögerung bei der Beseitigung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- EUR (*in Worten: fünfhundert Euro*) zu zahlen.

9.3 Falls der Verkäufer gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder diesen AGB verstößt, die nicht in den Punkten 9.1 und 9.2 aufgeführt sind, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer für jeden Tag und Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- EUR (*in Worten: fünfhundert Euro*) zu zahlen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Vertragsstrafe innerhalb von 10 (*in Worten: zehn*) Tagen ab dem Datum der Zustellung der schriftlichen Aufforderung des Käufers zur Zahlung der Vertragsstrafe zu zahlen.

9.4 Falls der Verkäufer gegen eine der Verpflichtungen gemäß Punkt 7.1 oder Punkt 7.3 dieser AGB verstößt, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- EUR (*in Worten: zehntausend Euro*) für jeden Verstoß gegen eine solche Verpflichtung zu zahlen; die Zahlung ist innerhalb von 7 (*in Worten: sieben*) Tagen nach Erhalt der Aufforderung des Käufers zur Zahlung der Vertragsstrafe fällig.

9.5 Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises gemäß dem Vertrag in Verzug gerät, verpflichtet er sich, dem Verkäufer für jeden begonnenen Tag des Verzugs bis zur vollständigen Zahlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Betrags des ausstehenden Kaufpreises zu zahlen.

9.6 Wenn der Verkäufer die in Punkt 2.15 dieser AGB vereinbarten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ware, zu denen er sich verpflichtet hat, nicht fristgemäß ausführt, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer für jeden begonnenen Tag der Verzögerung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,- EUR (*in Worten: zweihundert Euro*) zu zahlen.

9.7 Die Aushandlung einer Vertragsstrafe zugunsten des Käufers berührt nicht dessen Anspruch auf Schadensersatz, den er zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Verkäufer verlangen kann.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) der Verkäufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung der Ware um mehr als 7 (*in Worten: sieben*) Tage in Verzug ist,

- b) der Verkäufer mit der Behebung des reklamierten Warenmangels um mehr als 7 (*in Worten: sieben*) Tage im Verzug ist,
- c) der Verkäufer gegen eine andere als die unter den Buchstaben a) und b) dieses Punktes genannten Pflichten aus dem Vertrag, diesen AGB oder einer verbindlichen Rechtsvorschrift verstößt, vom Käufer über die Pflichtverletzung informiert wurde und den mangelhaften Zustand, der sich aus der Pflichtverletzung ergibt, nicht innerhalb von 5 (*in Worten: fünf*) Tagen nach der Benachrichtigung vom Käufer behoben hat,
- d) aufgrund des Verhaltens oder der wirtschaftlichen Lage des Verkäufers begründete Befürchtungen bestehen, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, diesen AGB oder einer verbindlichen Rechtsvorschrift nicht nachkommen wird,
- e) der Verkäufer erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, diesen AGB oder einer verbindlichen Rechtsvorschrift nicht nachkommen wird,
- f) eines der folgenden Ereignisse eintritt: Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Verkäufer, Insolvenzanmeldung über das Vermögen des Verkäufers, Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers, Beginn eines Sanierungsgutachtens über den Verkäufer, Einleitung eines Sanierungsverfahrens gegen den Verkäufer, Zulassung der Sanierung des Verkäufers oder Eintritt des Verkäufers in die Liquidation (in diesem Fall hat der Verkäufer die Pflicht, den Käufer innerhalb von 3 (*in Worten: drei*) Tagen nach dem Auftreten eines dieser Umstände darüber zu informieren), oder
- g) der Verkäufer oder eine andere Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit beteiligt ist, eine Person einsetzt, die gemäß Artikel 14 dieser AGB als illegal beschäftigt gilt; dies betrifft sowohl die Lieferung der Ware als auch die Ausführung von Tätigkeiten, zu denen sich der Verkäufer für den Käufer verpflichtet hat.

10.2 Der Verkäufer darf nur in jenen Fällen vom Vertrag zurücktreten, die in den jeweiligen verbindlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich genannt sind.

10.3 Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, auch wenn er bereits eine Leistung angenommen hat oder die Leistung noch nicht in Verzug ist, sofern diese Leistung für den Käufer aufgrund ihrer Natur ohne die übrige Leistung keine wirtschaftliche Relevanz hat.

10.4 Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen und der anderen Partei zugestellt werden. Der Rücktritt vom Vertrag wird mit dem Tag der Zustellung der Rücktrittserklärung an die andere Partei rechtswirksam.

10.5 Durch den Rücktritt vom Vertrag erlischt dieser Vertrag. Die Rechtsfolge des Vertragsrücktritts besteht darin, dass die Parteien verpflichtet sind, sich innerhalb von 5 (*in Worten: fünf*) Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Rücktritts

gegenseitig alles zu übergeben, was sie bis zu diesem Zeitpunkt aus diesem Vertrag füreinander erbracht haben.

10.6 Der Rücktritt vom Vertrag hat keine Auswirkung auf folgende Rechte und Bestimmungen: das Recht auf Schadensersatz bei Verletzung einer im Vertrag, in diesen AGB oder einer verbindlichen Rechtsvorschrift festgelegten Pflicht; das Recht auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Verzugszinsen; das Recht auf Erstattung etwaiger Kosten; Bestimmungen zur gewährten Beschaffenheitsgarantie; Bestimmungen zur Haftung für Mängel und daraus resultierende Ansprüche; vertragliche Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien; die Wahl der staatlichen Rechtsordnung, der der Vertrag unterliegt; sonstige Bestimmungen, die nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien oder aufgrund ihrer Natur auch nach Beendigung des Vertrags in Kraft bleiben sollen.

11. Sonstige Rechte und Pflichten

11.1 Der Verkäufer hat die Pflicht, die Zustimmung des Käufers einzuholen, bevor er Forderungen aus dem Vertrag, die er gegen den Käufer hat, an einen Dritten abtritt. Ohne die erforderliche Zustimmung oder bei Nichterteilung der Zustimmung ist es dem Verkäufer nicht gestattet, Forderungen aus dem Vertrag gegenüber dem Käufer an Dritte abzutreten.

11.2 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seinen Anspruch gegen den Käufer einseitig mit dem Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer zu verrechnen.

11.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, vor der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und diesen AGB auf einen Dritten die Zustimmung des Käufers einzuholen. Ohne diese Zustimmung oder im Falle der Nichterteilung der Zustimmung ist der Verkäufer nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und diesen AGB auf einen Dritten zu übertragen.

11.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer größtmögliche Mitwirkung zu leisten und auf Verlangen des Käufers innerhalb von 3 (*in Worten: drei*) Tagen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die erforderlichen Erklärungen schriftlich abzugeben oder irgendeine andere Maßnahme durchzuführen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Satz verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer für jeden Tag der Verspätung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000, - EUR (*in Worten: dreitausend Euro*) zu zahlen. Durch diese Vereinbarung über die Vertragsstrafe bleibt das Recht des Käufers auf zusätzlichen Schadensersatz unberührt und kann zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Verkäufer verlangt werden.

11.5 Die Parteien verpflichten sich, einander schriftlich über Änderungen ihrer Kontaktdaten oder sonstige damit zusammenhängende Änderungen zu informieren.

11.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, jegliche Handlungen zu

vermeiden, die zu einem Schaden oder sonstigen Beeinträchtigungen für den Käufer führen könnten. Bei einem Verstoß des Verkäufers gegen die im vorstehenden Satz genannte Verpflichtung ist der Verkäufer dazu verpflichtet, dem Käufer für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000, -EUR (*in Worten: zehntausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Verkäufer verlangen kann.

11.7 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die direkt oder indirekt an der Lieferung der Ware oder an damit verbundenen Tätigkeiten, für die sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer verpflichtet hat, beteiligt sind, keine Handlungen durchführen, die dem Käufer Schaden oder anderweitigen Nachteil zufügen könnten. Bei einem Verstoß des Verkäufers gegen die im vorstehenden Satz genannte Verpflichtung ist der Verkäufer dazu verpflichtet, dem Käufer für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000, - EUR (*in Worten: zehntausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Verkäufer verlangen kann.

11.8 Falls dem Käufer von einer Behörde eine Sanktion auferlegt wird (*insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen*) aufgrund einer Verletzung oder Nichterfüllung einer Verpflichtung durch den Verkäufer oder eine andere Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit beteiligt ist, die sich aus diesem Vertrag, diesen AGB, einer verbindlichen Rechtsvorschrift oder einer sonstigen Verpflichtung ergibt und zu der sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer im Rahmen des Vertrags verpflichtet hat, oder aufgrund einer anderen Handlung des Verkäufers oder einer anderen Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit beteiligt ist, zu der sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer verpflichtet hat, so hat der Verkäufer diese Sanktion anstelle des Käufers innerhalb von 3 (*in Worten: drei*) Tagen nach der Zahlungsaufforderung des Käufers zu begleichen. Falls der Verkäufer die Sanktion nicht innerhalb der Frist gemäß dem vorstehenden Satz begleicht, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer für jeden begonnenen Tag der Verspätung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000, - EUR (*in Worten: eintausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Verkäufer verlangen kann.

11.9 Falls dem Käufer von einer Behörde eine Sanktion auferlegt wird (*insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen*) aufgrund einer Verletzung oder Nichterfüllung einer Verpflichtung durch

den Verkäufer oder eine andere Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer im Zusammenhang mit der Ware stehenden Tätigkeit beteiligt ist, die sich aus diesem Vertrag, diesen AGB, einer verbindlichen Rechtsvorschrift oder einer sonstigen Verpflichtung ergibt und zu deren Ausführung sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer im Rahmen des Vertrags verpflichtet hat, oder aufgrund einer anderen Handlung des Verkäufers oder einer anderen Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit beteiligt ist, zu der sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer verpflichtet hat, oder falls eine ursprünglich gegen den Verkäufer oder eine andere Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit beteiligt ist, zu der sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer im Rahmen des Vertrags verpflichtet hat, verhängte Sanktion (*insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen*) von einer Behörde auf den Käufer übertragen wird, so ist der Käufer berechtigt, die Sanktion einseitig mit etwaigen Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer zu verrechnen.

11.10 Der Käufer ist berechtigt, seine fälligen oder noch nicht fälligen Ansprüche gegenüber dem Verkäufer einseitig mit den fälligen oder noch nicht fälligen Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer zu verrechnen.

11.11 Der Verkäufer hat die Pflicht, Schäden an Eigentum, Leben und Gesundheit des Käufers oder Dritter zu verhindern. Er ist außerdem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine andere Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit beteiligt ist, zu deren Ausführung sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer verpflichtet hat, Schäden an Eigentum, Leben und Gesundheit des Käufers oder Dritter verhindert.

12. Lieferung

12.1 Die vertragsbezogenen Dokumente können persönlich, per Post oder per *E-Mail* zugestellt werden. Der Vertrag oder diese AGB bestimmen, welche Dokumente auf welche Weise zugestellt werden. Falls der Vertrag oder die AGB nicht festlegen, auf welche Weise ein Dokument zugestellt werden soll, wird angenommen, dass die Zustellung persönlich oder per Post erfolgen kann.

12.2 Die Parteien haben vereinbart, dass alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Dokumente an die im Vertrag oder in diesen AGB angegebene Adresse oder an eine andere Adresse, sofern eine Partei dies der anderen Partei nach Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat, zugestellt werden.

12.3 Per Post zugestellte Dokumente sind von den Parteien per Einschreiben zu versenden.

12.4 Die Parteien verpflichten sich, den Erhalt eines Dokuments, das ihnen persönlich von der anderen Partei übergeben wurde, schriftlich zu bestätigen.

12.5 Ein per *E-Mail* zugestelltes Dokument gilt am Tag seiner Zustellung an die Partei, an die es adressiert wurde, als zugestellt.

12.6 Ein Dokument gilt als zugestellt, selbst wenn die andere Partei die Annahme verweigert, die Zustellung auf andere Weise absichtlich behindert oder das Dokument aus irgendeinem Grund vom Postlizenzinhaber an den Absender zurückgesandt wird, sei es an die im Vertrag angegebene Adresse der Partei oder an eine andere Adresse, sofern die Partei dies der anderen Partei nach Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt hat.

13. Vertreter der Parteien

13.1 Die Liste der bevollmächtigten Personen der Parteien, die in Angelegenheiten zur Vertragserfüllung handeln können, wird entweder im Vertrag oder in einem Anhang dazu aufgeführt oder nach Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt.

14. Illegale Beschäftigung

14.1 Illegale Beschäftigung liegt vor, wenn eine juristische Person oder eine natürliche Person, die Unternehmer ist, abhängige Arbeit von folgenden Personen in Anspruch nimmt (*abhängige Arbeit bedeutet Arbeit, die in einem Verhältnis der Überlegenheit des Arbeitgebers und der Unterordnung des Arbeitnehmers stattfindet; dabei handelt der Arbeitnehmer persönlich für den Arbeitgeber, befolgt die Weisungen des Arbeitgebers, agiert in dessen Namen und arbeitet während der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeitszeit*):

- a) einer natürlichen Person, mit der der Arbeitgeber weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beamtenverhältnis gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften über Arbeitsverhältnisse oder Beamtenverhältnisse unterhält,
- b) einer natürlichen Person, mit der der Arbeitgeber zwar ein Arbeits- oder Beamtenverhältnis gemäß den einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften begründet hat, jedoch der Pflicht zur Eintragung dieser natürlichen Person in das Register der Versicherten und Altersvorsorgesparer bei der zuständigen Behörde für die Zahlung von Pflichtbeiträgen (*Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Garantiversicherung, Rentenversicherung für Alter und Invalidität und andere Versicherungs- oder Spararten*) gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht nachgekommen ist, oder
- c) eines Staatsangehörigen eines Staates, der weder Mitglied der Europäischen Union noch ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch die Schweizerische Eidgenossenschaft ist, oder eines

Staatenlosen (nachfolgend „Drittstaatsangehöriger“), sofern die Voraussetzungen für seine Beschäftigung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht erfüllt sind.

14.2 Als illegale Beschäftigung gilt auch die Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen, der sich im Warenliefergebiet trotz Verstoß gegen die einschlägigen ausländerrechtlichen oder asylrechtlichen Vorschriften aufhält und abhängige Arbeit verrichtet.

14.3 In den Punkten 14.1 und 14.2 dieses Artikels wird die Definition der illegalen Beschäftigung festgelegt, die für den Verkäufer und den Käufer verbindlich ist. Eine spezielle verbindliche Rechtsvorschrift zur Regelung illegaler Beschäftigung kann eine alternative Definition für illegale Beschäftigung festlegen; diese hat Vorrang vor der in den Punkten 14.1 und 14.2 dieses Artikels genannten Definition und ist gleichermaßen für den Verkäufer und den Käufer verbindlich.

14.4 Der Verkäufer darf für die Lieferung der Ware oder die Ausübung einer damit verbundenen Tätigkeit, zu der sich der Verkäufer für den Käufer verpflichtet hat, keine Person einsetzen, auf die die Definition der illegalen Beschäftigung gemäß den Punkten 14.1 und 14.2 dieses Artikels oder gemäß einschlägiger Rechtsvorschriften über illegale Beschäftigung zutrifft.

14.5 Der Verkäufer hat zudem sicherzustellen, dass keine andere Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit beteiligt ist, zu der sich der Verkäufer für den Käufer verpflichtet hat, eine Person, auf die die Definition der illegalen Beschäftigung gemäß den Punkten 14.1 und 14.2 dieses Artikels oder gemäß einschlägiger Rechtsvorschriften über illegale Beschäftigung zutrifft, zur Warenlieferung oder zur Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit einsetzt, zu der sich der Verkäufer für den Käufer verpflichtet hat.

14.6 Wenn der Verkäufer gegen die in den Punkten 14.4 oder 14.5 dieses Artikels genannten Verpflichtungen verstößt, ist er dazu verpflichtet, dem Käufer für jede solche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000, - EUR (*in Worten: zweihunderttausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Verkäufer verlangen kann.

14.7 Falls im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus diesem Artikel durch den Verkäufer oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß der einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschrift zur Regelung illegaler Beschäftigung durch den Verkäufer oder eine andere Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit, zu der sich der Verkäufer für den Käufer verpflichtet hat, dem Käufer eine Sanktion auferlegt wird

(insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen), ist der Verkäufer dazu verpflichtet, diese an Stelle des Käufers innerhalb von 3 (*in Worten: drei*) Tagen ab der Zahlungsaufforderung des Käufers zu begleichen. Wenn der Verkäufer die Sanktion nicht gemäß dem vorstehenden Satz bezahlt, verpflichtet er sich, dem Käufer für jeden begonnenen Tag der Verspätung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000, - EUR (*in Worten: eintausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Verkäufer verlangen kann.

14.8 Falls im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Verpflichtung des Verkäufers aus diesem Artikel oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß der einschlägigen Rechtsvorschrift zur Regelung illegaler Beschäftigung durch den Verkäufer oder eine andere Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit, zu der sich der Verkäufer für den Käufer verpflichtet hat, dem Käufer eine Sanktion auferlegt wird (*insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen*), oder falls eine gegen den Verkäufer oder eine andere Person, die direkt oder indirekt an der Warenlieferung oder an der Ausführung einer mit der Ware verbundenen Tätigkeit beteiligt ist, zu der sich der Verkäufer für den Käufer verpflichtet hat, verhängte Sanktion (*insbesondere in Form von Geldstrafen, Schadensersatz, Kosten, Löhnen, Steuern, Versicherungsprämien oder anderen Sanktionen*) auf den Käufer übertragen wird, so ist der Käufer berechtigt, die Sanktion einseitig mit etwaigen Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer zu verrechnen.

14.9 Der Verkäufer verpflichtet sich, im Falle einer behördlichen Kontrolle des Käufers im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung größtmögliche Mitwirkung zu leisten und auf Verlangen des Käufers innerhalb von 3 (*in Worten: drei*) Tagen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, erforderliche Erklärungen schriftlich abzugeben oder andere notwendige Handlungen vorzunehmen. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Satz verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer für jeden Tag der Verspätung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000, - EUR (*in Worten: dreitausend Euro*) zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz unberührt, den dieser zusätzlich zur Vertragsstrafe in voller Höhe vom Verkäufer verlangen kann.

15. Schutz personenbezogener Daten

15.1 Der Käufer ist sich bewusst, dass er im Rahmen der Vertragserfüllung mit personenbezogenen Daten des Verkäufers in Berührung kommen kann, sofern es sich bei ihm um eine natürliche Person handelt, sowie mit personenbezogenen Daten natürlicher Personen, die im

Auftrag des Verkäufers handeln; hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Mitarbeiter, Vertragspartner und deren Mitarbeiter sowie andere betroffene Personen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten dieser natürlichen Personen erfolgt ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, mit der die Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (nachfolgend „DSGVO“) aufgehoben wird, sowie mit nationalen Vorschriften.

15.2 Wenn der Verkäufer eine natürliche Person ist, erfolgt die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Käufer auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der DSGVO. Bei den sonstigen natürlichen Personen, die in Punkt 15.1 der AGB genannt sind, erfolgt die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Käufer gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO; somit ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Käufers erforderlich. Berechtigte Interessen des Käufers sind:

- a) ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags und der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten,
- b) ordnungsgemäße Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit den Subunternehmern oder Kunden des Käufers,
- c) Archivierung,
- d) Erfüllung einer Verpflichtung aus einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift,
- e) Geltendmachung eines Anspruchs des Käufers vor Gericht oder einem Schiedsverfahren oder die Verteidigung gegen den Anspruch eines anderen,
- f) Verteidigung der Rechte des Käufers vor einer Behörde oder die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mitwirkung gegenüber einer Behörde seitens des Käufers.

15.3 Der Käufer stellt dem Verkäufer die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) Der Käufer verarbeitet personenbezogene Daten natürlicher Personen auf rechtmäßige Weise zur Wahrung der von ihm verfolgten berechtigten Interessen, sodass keine Rechte natürlicher Personen verletzt werden.
- b) Neben dem Vertrag und Punkt 1.2 dieser AGB sind die Identifikationsdaten des Käufers auf der Website www.pyronova.com im Abschnitt „Über uns“ sowie im öffentlichen Register einsehbar, in dem der Käufer als juristische Person eingetragen ist.
- c) Die Kontaktinformationen des Käufers sind stets auf der Website www.pyronova.com im Abschnitt „Kontakte“ verfügbar.
- d) Personenbezogene Daten natürlicher Personen werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet: zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags und der sich aus dem Vertrag ergebenden

Rechte und Pflichten; zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit Subunternehmern oder Kunden des Käufers; zur Archivierung; zur Erfüllung einer Verpflichtung aus einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift; zur Geltendmachung eines Anspruchs des Käufers vor Gericht oder einem Schiedsgericht; zur Abwehr eines Anspruchs eines anderen; zur Verteidigung des Rechts des Käufers vor einer Behörde oder zur Erbringung ordnungsgemäßer Mitwirkung gegenüber den Behörden durch den Käufer.

- e) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verkäufers, der eine natürliche Person ist, durch den Käufer ist in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der DSGVO festgelegt. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten anderer im Auftrag des Verkäufers handelnder natürlicher Personen ist im zweiten und dritten Satz von Punkt 15.2 dieser AGB festgelegt.
- f) Zu den personenbezogenen Daten natürlicher Personen, die vom Käufer verarbeitet werden, gehören: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, berufliche Einstufung, Berufsbezeichnung, funktionale Einstufung, Arbeitsort, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse am Arbeitsplatz und Identifikationsdaten der beauftragenden Person (z. B. Arbeitgeber).
- g) Der Käufer versichert, dass er keine personenbezogenen Daten natürlicher Personen an andere Subjekte weitergibt, außer an externe Mitarbeiter des Käufers wie Rechts-, Steuer- und Buchhaltungsberater, Wirtschaftsprüfer, Subunternehmer des Käufers, Kunden des Käufers, Gerichte und andere Behörden, jedoch ausschließlich zur Wahrung berechtigter Interessen.
- h) Personenbezogene Daten natürlicher Personen werden vom Käufer für die Dauer des Vertrags und 10 (in Worten: zehn) Jahre ab Vertragsbeendigung gespeichert. Anschließend wird für deren Vernichtung gesorgt.
- i) Jede natürliche Person, deren Daten durch den Käufer verarbeitet werden, hat folgende Rechte: 1) das Recht auf Zugriff auf personenbezogene Daten gemäß Artikel 15 der DSGVO; 2) das Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 der DSGVO; 3) das Recht auf Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 der DSGVO; 4) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 18 der DSGVO; 5) das Recht auf Übertragbarkeit personenbezogener Daten gemäß Artikel 20 der DSGVO; 6) das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 21 der DSGVO zu widersprechen; 7) das Recht, gemäß

Artikel 77 der DSGVO eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte sind in den jeweiligen Artikeln der DSGVO aufgeführt, wie sie im vorherigen Satz genannt wurden.

- j) Die Quelle personenbezogener Daten natürlicher Personen sind die Handlungen des Verkäufers und seiner Beauftragten im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag.

15.4 Wenn im Rahmen des Vertrags natürliche Personen im Auftrag des Verkäufers tätig werden, informiert der Verkäufer diese vor Beginn ihrer Tätigkeit über alle Informationen gemäß Punkt 15.3 dieser AGB, mit Ausnahme des ersten Satzes von Buchstabe e) in Punkt 15.3. Wenn der Verkäufer seiner Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Satz nicht nachkommt, muss er umgehend Kontakt mit dem Käufer aufnehmen, damit dieser die Informationen an die betreffenden natürlichen Personen weitergeben kann.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder dieser AGB aus irgendeinem Grund ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar (*obsolet*) sein oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben zu verhandeln, damit die ungültige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung schriftlich durch eine andere Bestimmung ersetzt wird, deren wesentlicher Inhalt mit der zu ersetzenden Bestimmung identisch oder möglichst ähnlich ist, wobei der Zweck und die Bedeutung des Vertrags und dieser AGB zu wahren sind. Bis zu einer Einigung der Parteien und für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, treten an die Stelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung andere Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB; falls dies nicht möglich ist, gelten die Bestimmungen der einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften, die die Kriterien des vorstehenden Satzes erfüllen.

16.2 Der Vertrag kann nur durch schriftliche Vereinbarung der bevollmächtigten Vertreter der Parteien in Form einer Vertragsergänzung gekündigt, geändert oder ergänzt werden.

16.3 Für die durch den Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen gilt das Recht des Landes, in dem der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz hat.

16.4 Alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten, einschließlich solcher zur Gültigkeit, Auslegung oder Kündigung des Vertrags, werden vor dem FACTUS-Schiedsgericht mit Sitz in Bárdošova 2/A, 831 01 Bratislava, organisiert von der Slowakischen Kammer für medizinisches und technisches Personal, ID-Nr.: 42 140 251, (nachfolgend „*Schiedsgericht*“) gemäß der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts, beigelegt. Die Parteien verpflichten sich, die Entscheidung des Schiedsgerichts anzuerkennen und ihr zu folgen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien

endgültig, bindend und vollstreckbar. Das Schiedsgericht ist befugt, die oben genannten Streitigkeiten auch nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu entscheiden.

16.5 Falls aus irgendeinem Grund die Schiedsklausel gemäß Punkt 16.4 dieser AGB ungültig oder unwirksam wird, erlischt oder die Parteien darauf verzichten, oder das Schiedsgericht ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wird, oder eine Streitigkeit, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht, nicht in einem Schiedsverfahren verhandelt werden kann, oder das Schiedsgericht sich aus irgendeinem Grund weigert, sich mit der Streitigkeit zu beschäftigen, oder sie aus einem anderen Grund nicht vom Schiedsgericht verhandelt und entschieden werden kann, vereinbaren die Parteien, dass sämtliche Streitigkeiten, einschließlich solcher zur Gültigkeit, Auslegung oder Kündigung des Vertrags, vor den Gerichten des Landes verhandelt werden, in dem der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz hat.

16.6 Der Vertrag kommt am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Parteien zustande und wird wirksam. Die Bestimmungen dieser AGB werden von diesem Tag an integraler Vertragsbestandteil, sofern im Vertrag auf diese AGB Bezug genommen wird.

16.7 Die Parteien vereinbaren, die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) vom 11.04.1980 und des UN-Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14.06.1974 auf den Vertrag sowie auf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und diesen AGB auszuschließen.

16.8 Wenn die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbaren, hat die Beendigung des Vertrags keine Auswirkungen auf die Bestimmungen in den Artikeln 5, 6, 7, 9 (*mit Ausnahme von Vertragsstrafen, die dazu dienen, erloschene Verpflichtungen abzusichern*), 11, 14 und 16 dieser AGB; diese genannten Bestimmungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten, die von Natur aus zeitlich unbegrenzt sind oder von den Parteien beabsichtigt ist, dass sie auch nach Vertragsbeendigung weiterhin gelten, bleiben in Kraft, selbst nach der Beendigung des Vertrags. Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt diese Bestimmung auch für Vertragsstrafen, die sich aus der Verletzung einer im Vertrag festgelegten und abgesicherten Verpflichtung ergeben; dies gilt unabhängig davon, ob der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe während oder nach der Vertragslaufzeit entstanden ist, und unabhängig davon, ob die Verletzung der durch die Vertragsstrafe gesicherten Pflicht während oder nach der Vertragslaufzeit erfolgt ist.

16.9 Mit seiner Unterschrift bestätigt der Verkäufer ausdrücklich, dass ihm die folgenden wichtigen Bestimmungen dieser AGB bekannt sind und dass er sie ausdrücklich versteht: (a) Vertragsstrafen gemäß Artikel 9; (b) Vertragsstrafen gemäß Artikel 11; (c) Vertragsstrafen gemäß Artikel 14; (d) die Rechtswahl in Punkt 16.3; (e) die Schiedsklausel in Punkt 16.4 und (f) die Zuständigkeit der Gerichte in Punkt 16.5 dieser AGB.

Um jeden Zweifel auszuschließen, bedeutet das Fehlen der Unterschrift des Verkäufers gemäß diesem Punkt nicht, dass die in diesem Punkt enthaltenen Bestimmungen nicht gelten; ungeachtet der Unterschrift des Verkäufers gelten diese Bestimmungen in vollem Umfang für die durch den Vertrag begründeten Vertragsbeziehungen.

In _____ am _____

(Verkäufer)